Gemeinde Haßloch

Bebauungsplan „Industriegebiet Lachener Straße"

I. Erweiterung

für das Gebiet zwischen der Kreisstraße Nr.: 18, Waldweg Pl.-Nr.: 11508 1/4 und Waldweg Pl.-Nr.: 11508 1/3 („Obermüller-Pfad")

Maßstab: 1 : 1000

Begründung:

Die Gemeinde Haßloch ist gezwungen, weitere Flächen zur Schaffung von Möglichkeiten zur Betriebsverlagerung und -erweiterung für das örtliche Gewerbe sowie zur Ansiedlung nicht bahngebundener Industrieunternehmen zur Verfügung zu stellen.

Das neu zu erschließende Gebiet aus der Plan-Nr. 11508 V2 wird begrenzt durch die Kreisstraße Nr. 18, den Waldweg Plan-Nr. 11 508 1/4 und Waldweg Plan-Nr. 11 508 1/3 (Obermüller-Pfad) und hat in südwestlicher Richtung eine Tiefe von 270,00 Meter.

Die zur Erschließung vorgesehene Fläche ist ca. 14 ha groß und steht im Eigentum der Gemeinde Haßloch, sodaß die Durchführung eines Baulandumlegungsverfahrens zur Sicherung der Erschließung dieses Geländes nicht erforderlich ist.

Die Zufahrt zum gesamten Gebiet erfolgt über die bereits vorhandene Fahrbahnmale.

Die Versorgung mit Wasser, Gas und Strom erfolgt durch die Gemeindewerke Haßloch.

Die Ableitung des Schmutz- und Regenwassers erfolgt durch Kanalisation, die Zug um Zug erstellt werden soll.

Für die Herstellung der einzelnen Erschließungsanlagen entstehen voraussichtlich folgende Kosten:

Wasser-, Gas- und Stromversorgungsanlagen	ca.	200 000,-- DM
Kanalisation	ca.	200 000,-- DM
Straßenbau	ca.	325 000,-- DM
	ca.	725 000,-- DM

Zu den Kosten der Erschließung, der Errichtung der Kanalisationsanlagen und der Versorgungsleitungen werden Beiträge nach Maßgabe der jeweiligen Satzungen erhoben.

Quellschutzgebiete werden durch den Bebauungsplan nicht berührt.

Textliche Festsetzungen:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung:
   Das Baugebiet ist als Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO. Für das Maß der baulichen Nutzung gilt Stufe III der in § 17 BauNVO. enthaltenen Festsetzungen. Die in § 9 Abs. 3 Ziffr. 1 vorgesehenen Ausnahmen sind zugelassen. Die Errichtung dieser ausnahmsweise zugelassenen Gebäude darf frühestens mit dem Bau der jeweiligen Betriebsanlagen erfolgen.
   Betriebe, die durch Lärm, Gerüche oder Staub zu Belästigungen führen können, sind nördlich und südlich des Planungsgebietes, westlich und östlich der Lachener Straße (L 530) befindlichen Erholungs- und Sportanlagen führen können, sind von der Ansiedlung in diesem Gebiet ausgeschlossen; ihre spätere Errichtung ist untersagt.
2. Überbaubare Grundstücksflächen:
   Bauliche Anlagen dürfen nur auf den von Überbauung ausgewiesenen Grundstücksflächen errichtet werden.
3. Grundstücksgrößen und Bauweise:
   Die Grundstücksgrößen und die Bauweise richten sich jeweils nach den Bedürfnissen der ansiedelnden Betriebe, sie werden von Fall zu Fall festgelegt.
4. Grünstreifen:
   Westlich der Kreisstraße Nr. 18 muß ein unbebauter Geländestreifen von 50 m Tiefe, vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn aus gemessen, als Grünstreifen liegen bleiben.

- - - - - -

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes, mit Begründung und textlichen Festsetzungen, hat in der Zeit vom 20. April 1966 bis einschließlich 20. Mai 1966 bei der Gemeindeverwaltung Haßloch zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 12. April 1966 in den durch Satzung als Veröffentlichungsorgane für sämtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung Haßloch bestimmten Tageszeitungen "Die Rheinpfalz" und "Pfälzer Tageblatt" öffentlich bekanntgemacht.

Bedenken und Anregungen sind nicht geltend gemacht worden.

- - - - -

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 1966 gegenwärtigen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG. als Satzung beschlossen.

Haßloch, den 20. August 1968
Die Gemeindeverwaltung:
IM AUFTRAG:
GEZ. SCHMITT
Beigeordneter

Zeichenerklärung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Aufzuhebende Grundstücksgrenzen
- Geplante u. bestehende Grundstücksgrenzen
- Baugrenze
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude
- Regenwassergraben
- Grünstreifen, Wald

GENEHMIGT
NACH ERL. VOM 1. OKT. 1968
AZ: 621-527-N 27/70
NEUSTADT A. D. WEINSTR. DEN 1. OKT. 1968
BEZIRKSREGIERUNG D. PFALZ
IM AUFTRAG:
RIEGEL GEZ. WIRTH

Die Übereinstimmung vorstehender Ausfertigung mit dem genehmigten Bau-Ortsplanplan wird bestätigt.
Haßloch, den ..... 19....
Die Gemeindeverwaltung:
i. A.

Gemeindeverwaltung Haßloch/Pfalz	
Bebauungsplan / I. Erweiterung „Industriegebiet Lachener Straße"	
Maßstab: 1:1000	Gemeindebauamt:
Zeichnung Nr.:	
Bearbeitet: EMES	GEZ. [illegible]